

Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden

Was muss ich bei einem Abriss eines Gebäudes im Hinblick auf den Artenschutz beachten?

Befinden sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der folgenden Tierarten im oder am Gebäude:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern),
- Schwalbennester sowie Horste und Nester anderer heimischer Vögel (auf, an und in Dächern, Türmen und Schornsteinen – Mauersegler, Turmfalke),
- Nester von Hornissen

ist vor Beginn der Abrissmaßnahme, vom Bauherrn bzw. den Vorhabensträger, die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde, Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen, Tel.: (03695) 61 67 03 oder 61 67 02, Fax: (03695) 61 67 98, E-Mail: umwelt@wartburgkreis.de hierüber zu informieren.

Dies betrifft auch Abrissgebäude im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, die seit der Änderung der Thüringer Bauordnung anzeigefrei sind.

z.B.

- Abriss freistehender Gebäude mit einer Höhe bis 7 Meter oberste Fußbodenhöhe und bis 400 m² Nutzfläche,
- Abriss sonstiger Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis 10 Meter,
- Abriss von Gartenlauben, Garagen und Carports mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 40 m²,

Dies bedeutet, dass unabhängig von dieser Anzeigepflicht beim Abriss baulicher Anlagen artenschutzrechtliche Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten sind.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Verboten ist überdies gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 a), b) und c) sowie § 7 Nr. 14 a), b) und c) BNatSchG sagen aus, welche Tiere und Pflanzen besonders bzw. streng geschützt sind. Beispielsweise sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG die „europäischen Vogelarten“ besonders geschützt.

Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu untersagen und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigen durch den Menschen zu schützen.

Sind die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester / -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Singvögel- und Hornissennester sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Was ist die Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde?

Die Untere Naturschutzbehörde prüft und informiert, unter welchen Umständen (Abbruchumfang, -zeiträume) artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und ob die Erteilung einer Ausnahme genehmigung bzw. Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen ist.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Wird gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abrissmaßnahmen verstoßen, kann die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung treffen, um ggf. verbliebene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Arten vor Beeinträchtigungen zu bewahren oder beseitigte zu ersetzen.

Die Entfernung bzw. Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ohne Genehmigung/Befreiung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aufruf !

Die Untere Naturschutzbehörde möchte Sie hiermit aufrufen, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei geplanten Abrissmaßnahmen von Gebäuden zu beachten und steht Ihnen für Fragen (s. Adresse) zur Verfügung.